

Rubrik: Gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtlicher Entscheid

Publikationsdatum: KABSO 19.05.2026

Öffentlich einsehbar bis: 19.06.2026

Meldungsnummer: GE-SO05-0000003168

Publizierende Stelle

Richteramt Solothurn-Lebern, Westbahnhofstrasse 16, 4502 Solothurn

Urteil – Alexandru Niculita

Gesuchsgegner

Alexandru Niculita

Wohnsitz:

2540 Grenchen

Geschäftsnummer

SLZPR.2026.144

Urteil

In Sachen Zvi Management AG, 8045 Zürich, gegen Alexandru Niculita, 2540 Grenchen (Post unzustellbar), betreffend Ausweisung und Vollstreckung hat die Amtsgerichtspräsidentin von Solothurn-Lebern am 18. Mai 2026 erkannt:

1. Der Gesuchsgegner hat die 3.5-Zimmerwohnung im 2. OG der Liegenschaft an der Solothurnstrasse 173, 2540 Grenchen (inkl. Nebenräume) bis spätestens Freitag, 22. Mai 2026, 12:00 Uhr, zu verlassen und der Gesuchstellerin in ordnungsgemäsem, geräumten Zustand zusammen mit den dazugehörigen Schlüsseln zu übergeben.

2. (...)

3. Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht urteilsgemäss geräumt und verlassen worden ist, wird das Oberamt Region Solothurn angewiesen, umgehend die zwangsweise Ausweisung zu veranlassen, nötigenfalls unter Anwendung von Polizeigewalt und unter zwangsweiser Verschaffung von Zugang in die Liegenschaft.

4. (...)

5. Dem Gesuchsgegner wird für den Fall, dass die Liegenschaft innert der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäss geräumt und verlassen wird, hiermit ausdrücklich die Strafe nach Art. 292 StGB angedroht. Art. 292 StGB lautet wie folgt: "Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."

6. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 1'660.25 zu bezahlen.

7. Die Gerichtskosten von CHF 900.00 (exkl. Vollstreckungskosten) werden dem Gesuchsgegner auferlegt und in Rechnung gestellt.

(...).

8. Der Gesuchsgegner hat die Kosten der Vollstreckungsbehörde zu tragen. Ein

entsprechender Entscheid über die Höhe der Kosten wird von der Vollstreckungsbehörde direkt erlassen.

9. (...)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Die gesetzlichen und gerichtlichen Fristen stehen im summarischen Verfahren nicht still. Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 145 ZPO).

Kontaktstelle

Richteramt Solothurn-Lebern

Westbahnhofstrasse 16

4502 Solothurn